

Vor 120 Jahren wurde der Grundstein zur heutigen Schweizer Armee gelegt

Autor(en): **Kurz, H.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **43 (1967-1968)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nach diesem Aufenthalt ging es weiter nach Zürich – auch dort Jubel, Fahnen, Musik und wieder Abschreiten einer Ehrenkompanie. Als dies dann bekannt wurde und die Zeitungen Bilder von diesen Empfängen brachten, da hat es die Basler erst recht gewurmt, daß sie dermaßen übergangen worden sind. Und diese Enttäuschung machte sich dann nachträglich an der folgenden Fasnacht 1913 in Wort und Bild Luft. Eine große «Laternen» illustrierte in gerissenen Zeichnungen diese Episode und zum besseren Verständnis war folgender Vers zu lesen:

Dr Bärner Bär, dr Züri Leu
empfoht mit Schneid und Jubel;
dr Basler Zopf, dä Zwätschgekopf
margiert, wie g'wohnt, dr Dubell!

Ueber die Empfänge und die Manöver kann man alles weitere in den damaligen Zeitungen nachlesen – diese Episode aber dürfte vergessen worden sein.
C.. B.

Vor 120 Jahren wurde der Grundstein zur heutigen Schweizer Armee gelegt

Von Oberst H. R. Kurz, Bern

Als sich die Eidgenossenschaft nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft im Jahr 1815 anschickte, ihren Staat neu zu ordnen, bestand eine der wichtigsten Aufgaben darin, eine eidgenössische **Armee aufzubauen**, welche die neu erworbene Freiheit verteidigen und die Pflichten erfüllen konnte, die dem Land aus seiner soeben von den Mächten anerkannten, dauernden Neutralität erwachsen. Mit dem «**Eidgenössischen Militair-Reglement**» vom 20. August 1817 wurde die Grundlage für die künftige militärische Tätigkeit des eidgenössischen Staatenbundes geschaffen. Dieser Erlaß war weit mehr als nur ein «Reglement» im heutigen Sinn, sondern hatte die Bedeutung einer **eigentlichen Wehrverfassung** und enthielt eine in sich geschlossene, vollständige Ordnung des schweizerischen Wehrwesens. Das Militär-Reglement von 1817 brachte eine für die damalige Zeit vorbildlich großzügige, und – soweit es die föderative Struktur des Staates zuließ – auch moderne Regelung der Wehrverhältnisse des Landes, auf welcher die ganze Entwicklung der kommenden 150 Jahre aufgebaut hat. Es führt eine gerade und konsequente Linie vom Reglement von 1817 bis zur Wehrorganisation unserer Tage, und manche Besonderheit unserer modernen Armee findet bereits in der damaligen Ordnung ihre ausdrückliche Verankerung. Mit dem Militärreglement vom 20. August 1817 wurde der Grundstein zu einem modernen schweizerischen Heer gelegt, so daß mit Recht gesagt werden darf, daß unsere heutige Armee in diesen Tagen ihren 150. Geburtstag feiern kann.

Der **Bundesvertrag vom 7. August 1815** war ein vornehmlich militärisches Bündnis, in welchem sich die 22 souveränen Kantone der Schweiz zusammenschlossen «zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern». Ueber die Art und Weise, wie dieser an vorderster Stelle stehende Bündniszweck erreicht werden sollte, enthielt der Bundesvertrag nur ganz wenige Richtlinien; vielmehr überließ er es einem Sondererlaß – dem Militär-Reglement – die Einzelheiten zu ordnen. Der Bundesvertrag beschränkte sich im wesentlichen darauf, die von den Kantonen zu stellenden **Truppenkontingente** zahlenmäßig zu fixieren, sowie einen Verteilungsschlüssel für die Tragung der **Kriegskosten** aufzustellen. Dabei wurde für die kantonalen Truppenkontingente vereinbart, daß «aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältnis von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung ein Kontingent gebildet» und der eidgenössischen Armee zur Verfügung gestellt werden müsse.

Diese zahlenmäßige Beschränkung der von den Kantonen zu stellenden Kontingente auf 2% der Bevölkerung war für das Militär-Reglement bindend; darüber hinaus erhielt es jedoch vom Bundesvertrag keine Direktiven für die Ausgestaltung des eidgenössischen Heeres – daß es dabei Lösungen suchen mußte, die auf die Souveränität der Kantone Rücksicht zu nehmen hatte, ergab sich von vornherein aus dem föderativen Charakter des damaligen Staatenbundes.

Das von den Kantonen einstimmig gutgeheißenes Regulativ von 1817 brachte mit seiner programmatischen Einleitung, seinen insgesamt 117 Paragraphen sowie seinen Uebersichtstabellen eine **Wehrordnung**, wie sie die Schweiz in dieser Vollständigkeit vorher nie besessen hatte; kein Wunder, daß die Zeitgenossen darin geradezu eine Art von «zweitem Bundesvertrag» erblickten. Sein Ziel umschrieb das Reglement mit den Wor-

ten: «Die Schweizerische Militairverfassung ist bestimmt, die Streitkräfte zu ordnen, mit welchen die Ehre, Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes und dessen Neutralität verteidigt und erhalten werden soll.»

Während der Bundesvertrag von 1815 zwar auf das bereits in den Defensionalwerken des 17. Jahrhunderts angewendete **Kontingentsystem** zurückgriff, über die Wehrpflicht als solche jedoch nichts aussagte, bekannte sich das Reglement von 1817 ausdrücklich zum Grundsatz der **allgemeinen Wehrpflicht**, wenn es sagt: «Nach angeerbter Verpflichtung ist jeder waffenfähige Schweizer Soldat, und verpflichtet, zur Verteidigung des Vaterlandes Kriegsdienste zu tun.» Zwar wurde dieser Grundsatz wegen der Limitierung der kantonalen Kontingente, die keine vollständige Ausschöpfung der in den Kantonen vorhandenen Wehrkraft erlaubte, nicht lückenlos verwirklicht, so daß die Wehrpflicht nicht überall mit der Dienstpflicht übereinstimmte; aber der Grundsatz war statuiert, und darauf konnte später aufgebaut werden. Für die im Dienst des Vaterlandes verstümmelten oder erkrankten Militärpersonen sowie für ihre Witwen und Waisen sah das Reglement eine «angemessene Unterstützung» vor – ein Vorläufer unserer Militärversicherung.

Die **Einteilung des Heeres** erfolgte in einem tabellarisch genau festgelegten «ersten Bundes-Auszug», die «Bundes-Reserve» sowie in den (kantonalen) Landsturm. Die Einteilung erfolgt nicht nach genau umschriebenen Alters- sondern Leistungskriterien: der zuerst ins Feld rückende Auszug soll aus der «streitbarsten Mannschaft» bestehen, während die Reserve aus Mannschaften gebildet werden kann, die ihre Auszügler-Dienstzeit vollendet hat. Die zahlenmäßig gleich starken Auszug und Reserve werden aus den Kontingenten der Kantone gebildet; sie sind zusammen das Bundesheer, das im Notfall mit der gesamten Landwehr der Kantone unterstützt werden kann. Die Kantone sind verpflichtet, ihre Kontingente zum Auszug und zur Reserve des Bundesheeres jederzeit vollständig in Bereitschaft zu halten. – Interessant ist dabei die mehrfach in dem Reglement wiederholte Bestimmung, daß «die Eidgenossenschaft keine militärische Anstellung besoldet». Hierin liegt das entschiedene Bekenntnis zur reinen **Miliz**.

An **Truppengattungen** nennt das Reglement die Infanterie, die Scharfschützen, die Artillerie, bestehend aus Kanonieren, Sappeuren und Pontonieren, die Kavallerie und den Train. Die Infanterie gliedert sich in **Bataillone**, die aus einem Stab und in der Regel 6 Kompanien bestehen, von welchen mindestens eine Kompanie eine zum «leichten Dienst» geeignete Jägerkompanie sein soll. Erstmals erhält jedes beim Bundesheer einrückende Bataillon eine Fahne; diese «wird von dem weißen Kreuz durchschnitten und nimmt die rot und weiße Schleife an.»

Die Kavallerie, die Scharfschützen und die Artillerie sind in Kompanien eingeteilt; bei der Artillerie bilden je 4 bespannte Feldgeschütze eine Batterie. Insgesamt wird mit 120 Feldgeschützen verschiedener Kaliber (72 im Auszug und 48 in der Reserve) und 20 Ersatz-Feldgeschützen sowie mit 30 Positionsgeschützen (Parkgeschützen) gerechnet.

Die Einteilung des Heeres in **Divisionen und Brigaden** wird offen gelassen; sie soll erst im Fall des Aufgebots nach den jeweiligen Bedürfnissen vom Oberbefehlshaber vorgenommen werden.

Als vollziehende Behörde in Militärfragen wurde eine von der Tagsatzung zu ernennende zentrale **Militär-Aufsichtsbehörde** eingesetzt; ihr Präsident war das regierende Standeshaupt des jeweiligen Vororts, ferner gehörten ihr vier eidgenössische Obersten als Mitglieder an. Die Aufgabe der Kommission bestand zur Hauptsache in der Aufsicht über Bildung, Ausrüstung und Ausbildung der kantonalen Kontingente. Im Fall einer von der Tagsatzung beschlossenen eidgenössischen Bewaffnung wurde die Militäraufsichtsbehörde zum **Eidgenössischen Kriegsrat**, dem die Aufgabe oblag, alles was auf das Aufgebot, die Ergänzung, die Ablösung und Entlassung der Armee in materieller und personeller Hinsicht Bezug hat, zu regeln. Im Fall einer eidgenössischen Bewaffnung soll von der Tagsatzung für die Dauer des Aufgebots ein **Oberbefehlshaber** ernannt werden, der von der Tagsatzung Instruktion und Vollmacht erhält. Wie er seinen Auftrag militärisch erfüllt, ist dem Oberbefehlshaber überlassen; er ist aber der Tagsatzung für sein Wirken verantwortlich.

Wenn der ganze erste Auszug, oder ein Aufgebot von mindestens 24 000 Mann im Feld stehen, erhält der Oberbefehlshaber einen **«zweiten Befehlshaber»**; außerdem stehen ihm der Chef des Generalstabs, der Oberst-Kommandant der Artillerie, der Oberst-Kriegskommissär sowie weitere Offiziere als Generalstab zur Verfügung; bei nur halbem Auszug, das heißt, einem Aufgebot zwischen 8 000 und 24 000 Mann, wird kein zweiter Befehlshaber ernannt. Eine klar geregelte und stark erweiterte **Stabsorganisation** legt die Zusammensetzung der verschiedenen Stäbe fest.

Die militärische **Ausbildung** ist Sache der Kantone; sie erfolgt jedoch nach eidgenössischen Reglementen und unter der Kontrolle der Militär-Aufsichtsbehörde. Bereits 1817 wurde die Schaffung einer gemeinschaftlichen praktischen **Militär-Unterrichtsanstalt** beschlossen, die dann im Jahr 1818 mit dem eidgenössischen Zentralwaffenplatz Thun verwirklicht wurde. Ebenso hatten die Kantone auch für **Bewaffnung, Munition, Ausrüstung und Fuhrwerke** ihrer Kontingente zu sorgen. Detaillierte eidgenössische Vorschriften sollten eine gewisse Einheitlichkeit sicherstellen; beispielsweise wird den Kantonsregierungen «dringendst anempfohlen», welche Farbe sie für die Uniformtücher verwenden sollten. Beschädigungen am Material, die im Dienst der Eidgenossenschaft entstehen, werden den Kantonen aus der Bundeskasse ersetzt.

Schließlich enthält das Militärreglement noch eingehende Vorschriften über die **militärische Verwaltung** und den **Kommisariatsdienst**.

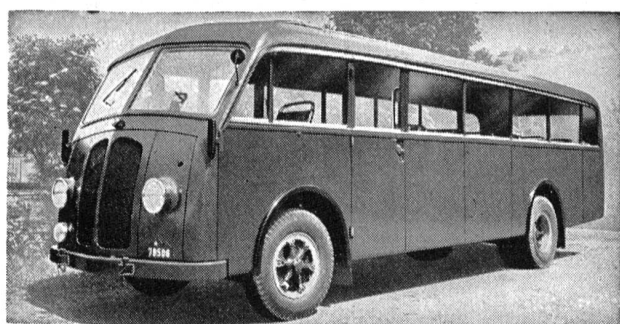
Das Militär-Reglement von 1817 wurde vor allem im Jahr 1840 revidiert und ging, nachdem die Bundesverfassung von 1848 dazu die Rechtsgrundlage gelegt hatte, im ersten Bundesgesetz über die Militärorganisation von 1850 auf. Diese erste Militärorganisation des jungen Bundesstaates von 1850 brachte jedoch nichts grundsätzlich Neues; die entscheidende und für die künftige Entwicklung richtungweisende Modernisierung unseres Wehrwesens im 19. Jahrhundert liegt bereits im Militärreglement von 1817. Wir haben allen Anlaß, heute dieses 150. Jubiläums zu gedenken.

Gebr. E. und H. Schlittler AG., 8752 Näfels

Korken- und Presskorkfabrik
Telefon 058 / 4 41 50

Presskorkfolien- und Platten, sowie Bahnen. Presskorkplatten kaschirt mit Stoff oder kunststoffbeschichteten Papieren.

Presskork verarbeitet zu Dichtungsscheiben und -ringen, Streifen, Hülsen, Puffern und andern Façonartikeln.



E. Höhener St. Gallen
Neue Carosserien und Reparaturen
Fürstenlandstr. 21 Tel. (071) 27 16 16



Ersatz splitterfreier Plasticdeckel

Schütze den Lauf mit dem Laufdeckel **«Zobo»** aus Anticorodal B.

Von der KTA geprüft und zum Verkauf vom Stab der Gruppe für Ausbildung bewilligt.

Einmalige Anschaffung. Kann durchschossen werden. (Patent angemeldet)

Fabrikant: Ernst Zobrist, Feinmechanik, 3855 Brienz
Zu beziehen durch die Sektionen des Schweiz. Schützenvereins